

Satzung: COLORFUL STEPS Tanzania e.V

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " COLORFUL STEPS Tanzania e.V ".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Uelsen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Osnabrück eingetragen .
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein „ COLORFUL STEPS Tanzania „ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe in Ländern Afrikas. Der Verein ist auch ein Förderverein i. S. Des§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, der Mittel beschafft und diese an eine steuerbegünstigte Organisation zur Förderung der Entwicklungshilfe zur Verfügung stellt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Initiierung und Unterstützung von Projekten im medizinischen, sozialen und schulischen Bereich insbesondere in Ländern wie Tansania und oder andere, die vordringlich der Versorgung hilfsbedürftiger Kinder dienen. Durch Informationsveranstaltungen, die auch in Zusammenarbeit mit Fernsehanstalten und sonstigen Medien organisiert werden können, soll die deutsche Öffentlichkeit über die Situation in diesen Ländern informiert werden. Dabei werden durch Spendenaufrufe und Sammelaktionen Mittel satzungsmäßiger Zwecke beschafft.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Gründungsmitglieder sind
 - > Johanna Aleida Lamann
 - > Brigitte Wilbers
 - > Hubert Wilbers
 - > Christine Wolf-Geibies
 - > Helene Mertgen
 - > Andreas Bongartz
 - > Anne Reimann

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder dürfen in der Öffentlichkeit keine Äußerungen tätigen, die den Zielen und der Philosophie des Vereins widersprechen.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand einheitlich und abschließend.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei

Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern; bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung befindet diese endgültig über den Ausschluss. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ Mitgliederbeiträge

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.
- (2) Für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verein ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere die Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Feststellung/ Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - Beschlussfassung über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Letztgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Soweit juristische Personen Mitglieder sind, entsenden sie einen Vertreter in die Mitgliederversammlung
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, E-mail ist ausreichend durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss insbesondere folgende Punkte umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Schatzmeisters bzw. des Wirtschaftsprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitglieder versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge, auch während der Versammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge)
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angeben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Wochen nach der Versammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnet. Das Protokoll wird an die Mitglieder verschickt.

§9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die von den einzelnen Mitgliedern entsandten Vertreter können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind. Sollte das nötige Quorum nicht zustande kommen, kann

der Versammlungsleiter unter Aufhebung der Fristen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- ein Schatzmeister

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß §26 BGB.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtseintritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten
- (4) Die Mitglieder des Vorstands beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen nach der Sperrfrist von 2 Jahren ausschliesslich und unmittelbar dem Verein „Hilfe für die Massai e.V.“ zu.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.